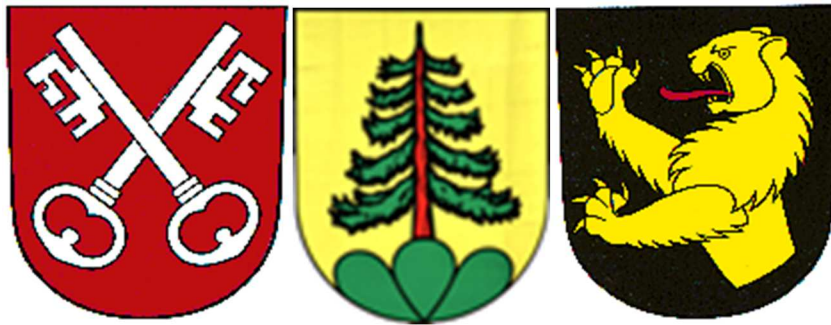


Besuchsdienst Oberes Embrachertal Embrach, Lufingen, Oberembrach



STATUTEN

vom 01. Januar 2021

Besuchsdienst Oberes Embrachertal

Statuten

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art.1 Name, Sitz

Unter dem Namen, Besuchsdienst Oberes Embrachertal besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Embrach, Ortsvertretung von Pro Senectute.

Art. 2 Zweck

Der Verein betreibt auf dem Gebiet der politischen Mitgliedsgemeinden des Oberen Embrachertals einen Besuchsdienst, mit dem Ziel, der Vereinsamung älterer Menschen entgegen zu wirken und zwischenmenschliche Kontakte zu vermitteln und zu pflegen.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder / Mitgliederbeiträge

Der Besuchsdienst Oberes Embrachertal kennt folgende Mitgliederkategorien:

A	Politische Gemeinden des Oberen Embrachertals, kath. Kirchgemeinde Embrachertal, ref. Kirche Embrach-Oberembrach-Lufingen	pro Einwohner / Mitglied*
B	Pro Senectute, Alterszentrum Embrachertal	Fr. 600.00
C	Kollektivmitglieder / Juristische Personen	Fr.100.00
D	Einzelmitglieder / Natürliche Personen	Fr.25.00

* Die Beiträge sind so festzusetzen, dass gemäss Art. 18 die Finanzierung des Vereins gewährleistet ist.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Leistung der Beiträge gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Art. 4 Stimmen

Die Mitglieder der Kategorien A + B sind mit zwei Stimmen, diejenigen der Kategorien C + D mit je einer Stimme an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Art. 5 Aufnahme

Als weitere Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts aufgenommen werden, welche die Ziele Ideell und Materiell unterstützen. Der Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt dem Vorstand.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr auf Ende des Kalenderjahrs den Austritt erklären. Beiträge werden keine zurückerstattet. Die Kündigung muss dem Vorstand in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe vorliegen. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss aus dem Verein gemäss Art. 7 der Statuten oder bei Einzelpersonen durch Tod.

Art. 7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
- Handlungen begeht, die mit dem Zweck und Ansehen des Besuchsdienstes nicht vereinbar sind
- gegen die Vereinsstatuten oder die Vereinsbeschlüsse verstösst

III VEREINSORGANE

ALLGEMEINES

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Besuchsdienstes. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

In die Kompetenz der MV fallen folgende Geschäfte:

- a) Protokollgenehmigung der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - für die Kategorien A + B im Rahmen der Beschlüsse der Gemeinden, Kirchgemeinden und Organisationen
 - für die Kategorien C + D als Mindestbeitrag
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Präsident / Präsidentin
 - übrige Vorstandsmitglieder

Allfällige Wechsel innerhalb der Kategorien A + B sind während der Amtsperiode unter Zustimmung des Vorstandes möglich und an der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- g) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- h) Bestimmung der rechnungsführenden Stelle
- i) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- k) Ausschluss von Mitgliedern
- l) Statutenänderungen
- m) Auflösung des Vereins

Art. 10 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einladung erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge an die Versammlung sind spätestens 10 Arbeitstage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

VORSTAND

Art. 11 Organisation

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, inklusive Präsident/Präsidentin, zusammen. Jedes Mitglied, unabhängig der Mitgliederkategorie, kann in den Vorstand gewählt werden, dabei ist jedoch die im nächsten Abschnitt erwähnte Anspruchsberechtigung zu berücksichtigen. Körperschaften, Organisationen und Kollektivmitglieder können höchstens je eine Person in den Vorstand delegieren. Die Behörden der Mitgliedergemeinden, die kath. Kirchgemeinde Embrachertal, die ref. Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach-Lufingen und die Pro Senectute Ortsvertretung Embrach haben aufgrund ihrer Grösse, respektive ihres Tätigkeitsfeldes Anspruch auf einen Sitz im Vorstand. Verzichtet eine anspruchsberechtigte Partei auf ihre Vertretung, kann der vakante Sitz durch ein weiteres geeignetes Vereinsmitglied besetzt werden. Ein erneuter Anspruch entsteht jedoch erst wieder bei entsprechender Vakanz.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einen Rechnungsführer/eine Rechnungsführerin aus dem Vorstand oder eine aussenstehende rechnungsführende Stelle zur Wahl vor.

Der Präsident/Die Präsidentin vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Folgende Chargen sind zu besetzen:

Präsident / Präsidentin	Wahl durch die MV
Rechnungsführerin / Rechnungsführer	Wahl durch die MV
Protokollführerin / Protokollführer	Wahl durch die MV
Beisitzerin / Beisitzer für Anlässe	Wahl durch den Vorstand
Beisitzerin / Beisitzer für Inserate, Homepage, Flyer	Wahl durch den Vorstand

Die Koordinatorin/ der Koordinator des Besuchsdienstes nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Bei Bedarf kann der Vorstand zusätzliche Aufgabenbereiche definieren und mit geeigneten Mitgliedern im Rahmen der definierten Vorstandsgrösse selbst besetzen. Sollten zwischen den üblichen Wahlen zusätzliche Mitglieder in den Vorstand aufgenommen werden, müssen diese an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Art.12 Amtsdauer

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt im Jahr der Behördenwahlen der politischen Gemeinden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus der delegierenden Behörde aus, so kann das Mitglied, auf Beschluss der Behörde, die laufende Amtsdauer des Besuchsdienstes beenden.

Art. 13 Einberufung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin so oft zusammen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern, mindestens aber zwei Mal pro Vereinsjahr. Jede ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 14 Aufgaben

Dem Vorstand fallen nachstehende Aufgaben zu:

- a) Die Leitung des Vereins
- b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- c) Erstellen eines Konzeptes für den Besuchsdienst
- d) Erstellen eines Aufgabenbeschriebs für die Vermittlungsstelle
- e) Erstellen eines Eignungsprofils für die Koordinatorin / Koordinator des Besuchsdienstes
- f) Die Anstellung einer Koordinatorin / Koordinator des Besuchsdienstes

- g) Bestimmung des Ortes der Geschäftsstelle
- h) Besorgung der übrigen Angelegenheiten des Vereins für die kein anderes Organ zuständig ist.
- i) Definieren und Nachführen der Pflichtenhefte für die Vorstandsmitglieder

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu Zweien geführt. Der Vorstand bestimmt die Personen.

Die Zeichnungsberechtigung für die laufenden Bank- bzw. Postgeschäfte regelt der Vorstand.

Art. 16 Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenzen sind im Rahmen des Budgets wie folgt geregelt:

einmalige Ausgaben	Präsident	Fr. 500.00
	Vorstand	Fr. 3000.00
wiederkehrende Ausgaben	Präsident	Fr. 250.00
	Vorstand	Fr. 2000.00
höhere Beträge	Mitgliederversammlung	

KONTROLLSTELLE

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung zwei Revisoren als Kontrollstelle. Die Rechnungsrevisoren haben dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen.

Die Wahl erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Art. 18 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins soll grundsätzlich aus Beiträgen der Politischen Gemeinden sowie der staatlich anerkannten Kirchgemeinden erfolgen. Der Beitrag der politischen Gemeinden und der Kirchgemeinden (Art. 3, Kategorie A) ist so festzusetzen, dass die budgetierten Ausgaben mit der Summe aller Einnahmen gedeckt, aber bis höchstens 10% überschritten werden. Alle politischen Gemeinden und Kirchgemeinden leisten den gleichen Beitrag je Einwohner und Kirchenmitglieder.

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge und Subvention öffentlicher und privater Institutionen
- c) Spenden, Gönnerbeiträge, Schenkungen, Legate
- d) Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- e) weiteren Erträgen

Art. 19 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 20 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen, gefasst werden. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die beantragten Änderungen beizufügen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 21 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit anderen Vereinen mit gleichen oder ähnlichen Zielen beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen soll jedoch einer anderen Organisation mit ähnlichen oder gleichen Zielen oder einer anderen gemeinnützigen Organisation zugewendet werden.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Anwendbares Recht

Ergänzend zu diesen Statuten gelten die Vorschriften des Schweizerischen Rechts, insbesondere Art. 60ff ZGB.

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 08. September 2020 am 01.01.2021 in Kraft und ersetzen jene vom 21. April 2015

Der Präsident:

Christian von Aarburg

Die Protokollführerin:

Yvonne Brandenberger